

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 126 (1998)

Vereinsnachrichten: Protokoll der 166. Jahresversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der 166. Jahresversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft

Samstag, 21. November 1998, 10.15 Uhr,
im Hotel Hecht, Appenzell

Vorsitz: Ivo Bischofberger
Protokoll: Annette Joos-Baumberger

1. Eröffnung und Jahresbericht des Präsidenten

Ivo Bischofberger begrüßt die zahlreich erschienenen Teilnehmer der Jahresversammlung 1998 im Hecht, Appenzell (anwesend sind über 100 Mitglieder der AGG und verschiedene Honoratioren aus Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden). Der Präsident weist darauf hin, dass Appenzell Innerrhoden im Jahre 1870 Aufnahme in die AGG gefunden hat. Die erste Jahresversammlung auf innerrhodischem Boden habe 1874 in Appenzell stattgefunden. Die heutige Veranstaltung sei die zwölftes ihrer Art im innerrhodischen Hauptort. Mit Blick auf die Referatsthemen sei auffällig, dass die Jugend resp. Schule und Ausbildung im Mittelpunkt verschiedener Ausführungen gestanden hätten. Auch das Referatsthema der diesjährigen Jahresversammlung sei zukunftsgerichtet, und es sei ihm eine grosse Freude und Ehre, den Referenten, Herrn Bundesrat Prof. Dr. Arnold Koller, begrüßen zu dürfen. Einen freundlichen Willkommensgruss richtet Ivo Bischofberger

an die Damen und Herren in politischen Ämtern, die Ehrenmitglieder sowie die Vertreter der Presse. Ivo Bischofberger erwähnt, dass sich verschiedene Mitglieder der AGG entschuldigt haben.

Seit jeher entspreche es protokollarischer Freundlichkeit, dass eine Behördenvertretung des Tagungs-ortes einige Worte an die Versammlung der AGG richte. Ivo Bischofberger begrüßt zu diesem Zweck Herrn Bezirkshauptmann Albert Streule. Dieser heisst im Namen des Bezirksrates Appenzell die anwesenden Mitglieder der AGG willkommen. Appenzell als Tourismusort freue sich über Besuche von Nachbarn, besonders wenn man gemeinsame Ziele verfolge und gemeinsam zu Problemlösungen beizutragen versuche. Bei der AGG sei die Unterschiedlichkeit der beiden Kantone nie ein Thema gewesen. Die gemeinsamen Wurzeln seien gegeben. Gerade in der heutigen Zeit, die er eher als Neoegoismus denn als Neoliberalismus bezeichne, sei ein gemeinnütziger Einsatz besonders wichtig. Bezirkshauptmann Albert Streule

wünschte eine gute Tagung und erwähnte, dass der Bezirk Appenzell Kaffee und Gipfeli offeriere.

Ivo Bischofberger bedankt sich für die interessanten Ausführungen von Albert Streule.

Mit einem Gedicht von Hermann Hesse gedenkt Ivo Bischofberger der verschiedenen Angehörigen der AGG, welche im vergangenen Jahr von der Welt abberufen worden sind. In respektvoller, dankbarer Erinnerung wird der Verstorbenen gedacht, indem man sich von den Stühlen erhebt.

Es folgt der Jahresbericht 1998 des Präsidenten:

«Sehr geehrter Herr Bundesrat Koller
Hochgeachtete Frau Landammann,
Hochgeachteter Herr Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte/Mitglieder der Standeskommission

Sehr geehrte Damen und Herren der eidgenössischen Parlamente

Geschätzte Mitglieder der AGG
Sehr geehrte Damen und Herren

Kürzlich war in unserer Lokalpresse unter der Rubrik «merkwürdig» folgendes zu lesen: «Warum bist Du traurig über die Unzulänglichkeiten des Lebens? – Das Leben ist doch wie ein Echo: So wie Du Dich äusserst, so antwortet es Dir!»

Im Herbst 1995 sorgten die Autoren des Buches «Mut zum Aufbruch» mit diversen Aussagen für Aufsehen, für Bewunderung und Verständnis auf der einen – für Entrüstung, Unverständnis und Ablehnung auf der andern Seite. So war darin zu lesen, dass es mit dem schweizerischen Sozialstaat schlecht aussieht; mit einem Sozialstaat, der jährlich rund 100 Milliarden Franken umsetzt, über 12 Sozialwerke um-

fasst, rund 7 Millionen Menschen vor den Folgen von Unfall und Krankheit schützt, über 1,3 Millionen Rentnern den Ruhestand sichert, gegen 500 000 Wehrpflichtigen den Lohnausfall abdeckt, 200 000 Behinderte und 170 000 Arbeitslose vor dem finanziellen Ruin schützt.

In eben diesem Sozialstaat Schweiz zeigte es sich gleichzeitig:

– dass bald jeder Dritte ein Rentner ist,

– dass ohne Gegensteuer im Jahr 2000 das Defizit der AHV ins Unermessliche steigt,

– dass immer höhere Lohnprozente die im Arbeitsprozess Integrierten laufend stärker belasten,

– dass die Arbeitslosigkeit eine bestimmte Sockelhöhe nicht mehr unterschreiten wird.

Schliesslich wird mit aller Deutlichkeit die verantwortliche Gesellschaft kritisiert, welche alle Probleme soweit als möglich verdrängt und wenn immer möglich der nächsten Generation überlassen will.

Ultimativ wird ein grundsätzlicher Aufbruch gefordert, ein Aufbruch, der parallel läuft mit dem Übertritt ins kommende 21. Jahrhundert.

Geschätzte Damen und Herren

Nur noch gut zwölf Monate trennen uns von dieser Jahrtausendwende. Schon seit langem wird uns die Zahl «2000» als Inbegriff von Fortschritt und heilbringender Zukunft verkündet. Ist dem wirklich so?

Betrachten wir die Realitäten, müssen wir doch feststellen, dass wir am Ende des 20. Jahrhunderts ganz allgemein mehr denn je in einer Zeit tiefgreifender politischer, wirtschaftlicher und sozialer Umbrüche und Widersprüche leben.

In der als hoch apostrophierten Weltpolitik stehen noch immer der Krieg respektive die Folgen im ehemaligen Jugoslawien auf der Tagesordnung vieler internationaler Konferenzen. Die Wirt-

schaftskrisen in Fernost und in den GUS-Staaten beanspruchen verstärkt die Aufmerksamkeit aller, speziell der westlichen Staaten. In Afrika sind neue Krisenherde in den Vordergrund gerückt; Iran und Afghanistan kommen nicht zur Ruhe... Diese Liste liesse sich beliebig fortsetzen.

Wissenschaft und Forschung haben zwar ein bisher nie gekanntes hohes Niveau erreicht, aber die Menschheit ist nach wie vor heimtückischen Krankheiten und verheerenden Naturkatastrophen ausgesetzt. Katastrophen verschiedenster Schattierungen führten uns in jüngster Zeit die Grenzen der Technik erneut vor Augen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wenn wir nun im Folgenden in unsere Breitengrade zurückkehren und – wie es ein Jahresbericht explizit fordert – auf die seit der letzten Versammlung vergangenen Monate Rückschau halten, so waren und sind auch im zu Ende gehenden Jahr Orientierungslosigkeit, Unverständnis, Unsicherheit, wenn nicht sogar Angst ständige Wegbegleiter vieler unserer Landsleute.

Und dies in einem Jahr, das mit runden Geburtstagen, mit Gedenkfeiern und Jubiläumsanlässen hätte nationale Geschichte schreiben sollen. «Geschichte schreiben» im herkömmlichen, traditionellen und wohl auch positiven Sinne. Doch, so frage ich mich..., welche Art von «Geschichte» wurde nun tatsächlich geschrieben?

«Die Geschichte», sagt der Historiker Peter Dürrenmatt, «verleiht einem Volke das klare Bewusstsein dafür, dass seine Gegenwart das Erzeugnis der Vergangenheit ist, und dass Vergangenheit und Gegenwart einen Einfluss auf die Zukunft haben.»

Eigentlich glaubten wir ja, dass wir Max Frischs Roman «Stiller» hinter uns hätten. Diese wohl klassischste aller neueren Schweizer Geschichte, in der ein Reisender (irgendwelcher Staatszu-

gehörigkeit nota bene) an der Schweizer Grenze in Passschwierigkeiten gerät und anschliessend über 400 Seiten mit sich und den Schweizer Behörden einen «merkwürdigen» Streit über seine eigene Identität wie auch über diejenige des Landes Schweiz führt.

Seit dem Erscheinen des «Stiller» im Herbst 1954 sind beinahe 45 Jahre vergangen. Ein knappes halbes Jahrhundert also, in welchem sich die Schweizer Gesellschaft (um vom «Staat» erstmal nicht zu reden) so nachhaltig verändert hat, wie selten zuvor. Alle soziologischen Parameter, von der Computerdichte pro Kopf bis zur steigenden Ausländerrate, vom sich ausbreitenden Egoismus respektive Individualismus bis zu aufkeimenden Formen von Rassismus sagen, dass die zu Stillers Zeiten so kleinkarierte Schweizer Gesellschaft im Angenehmen wie jedoch auch im Erschreckenden eine der sogenannt modernsten Gesellschaften Europas geworden ist.

Aber, die Frage sei erlaubt: Zu welchen Aussagen kämen wir als Einzelne, wenn jede und jeder von uns – individuell, hier und heute – Max Frischs Werk zur Hand nimmt, aufschlägt, den ersten Satz liest – «Ich bin nicht Stiller» – innehält und sich Rechenschaft gibt über seine eigene Identität, Rechenschaft gibt über sein Bild von der gegenwärtigen und zukünftigen Gesellschaft, von der gegenwärtigen und zukünftigen Heimat?

Vielen fehlt es im eigenen Land an Idealen, an Wertvorstellungen, an Wärme, fehlt es an Geborgenheit, an Orientierung und festem Halt..., ihnen fehlt ein Stück «Heimat».

Sie bekunden Mühe mit der Situation, dass die Schweiz seit Beginn der Fünfziger-Jahre in der Weltordnung – nicht zuletzt unter dem Eindruck des Kalten Krieges – eine wohlige Nische vorfand, die das Land aber in weiten Teilen auch denkfaul machte, weil es über zwei Ge-

nerationen hinweg ihre Stellung in der Welt nicht mehr definieren musste.

Mit Blick auf die Europapolitik lässt sich – ähnlich dem Ostberliner Schriftsteller Friedrich Dieckmann zur Zeit des Falls der Berliner Mauer – heute feststellen: «Die Stunde des Realismus hat geschlagen; ob der Mensch dazu gemacht ist, sie auszuhalten, ist die bange Frage. Denn die Wirklichkeit selbst hat utopischen Charakter angenommen.»

Die politische Orientierungslosigkeit; der souveränitätsbedrohende Moloch Brüssel; die zunehmende Zahl von fremden Menschen, die in unserem Land Zuflucht suchen; die Drogensucht; die wachsende Kriminalität und Gewaltbereitschaft vor allem seitens der Jugendlichen; die Globalisierung und Ökonomisierung von Wirtschaft und Gesellschaft, die immer mehr Menschen zu Opfern macht; der rasante Vertrauensverlust in die Behörden... Dies alles überfordert ein Land, das nun durch äußere Umstände gezwungen ist, einen neuen Weg durch eine ihm fremd gewordene Welt zu suchen.

Überfordert und desorientiert fühlt sich auch dieses Segment der Bevölkerung, welchem die Wertvorstellungen abhanden kommen, welche über Jahrzehnte einen positiven Lebenssinn garantierten. Unverständnis und Wut, aber auch Pessimismus und Resignation machen sich breit, wenn der Rückblick auf die Vergangenheit – auf das Ende des 30-jährigen Krieges vor 350 Jahren, auf den Beginn der Helvetischen Republik vor 200 Jahren, auf die Gründung des Bundesstaates vor 150 Jahren und insbesondere auf die Zeit des Zweiten Weltkrieges – nur Kritik und Schuldzuweisung absetzt. Kritik und Schuldzuweisung absetzt an jene, die nach bestem Wissen und Gewissen wortwörtlich ihren Dienst leisteten und namentlich unter härtesten Bedingungen sich selber, ihrer Familie und wohl auch einer ganzen Generation eine Zukunft ermöglichten.

Gemachte Fehler und geschehenes Unrecht dürfen nicht verharmlost oder gar verdrängt werden. Aber: Aufarbeitung der Geschichte, Beurteilen des Geschehenen und letztlich auch die Wiedergutmachung von Verfehlungen erfordern Einsicht, Eingeständnis und eine positive Bereitschaftshaltung.

Jedoch – und dies sage ich mit aller Deutlichkeit – fordert dieser Prozess auch Gegenrecht, fordert gegenseitigen persönlichen Respekt, fordert politische Fairness und endlich eine ehrliche Bereitschaft zur Kommunikation. Es darf nicht angehen, dass Polemik anstelle eines konstruktiven Dialogs steht, dass Profitdenken anstelle von Wiedergutmachung und dass rassistisches Gebaren anstelle von gegenseitiger Toleranz den Weg zur Problemlösung weisen wollen!

Hier ist (wie eingangs des Jahresberichtes zitiert) ein grundsätzlicher Aufbruch, ein entschiedener Wille gefordert.

Überfordert und desorientiert aber zeigt sich auch der Teil der Bevölkerung, welcher unter den bereits genannten Umständen materielle und implizit zugleich auch seelische Not leidet.

Unsere Wohlstandsgesellschaft – ob wir es wahrhaben wollen oder nicht – ist seit längerem an ihre Grenzen gestossen. Schlagzeilen wie «Working poor», «Neue Armut» oder «No future-Generation» lassen aufhorchen und verlangen Massnahmen, fordern Änderungen in der Sozialpolitik. Die bereits eingeleiteten, gesellschaftlichen Veränderungen führen unter dem Damoklesschwert der fehlenden Finanzen dazu, die Tätigkeit des Staates, der öffentlichen Hand zurückzunehmen und den privaten Aktivitäten zunehmend mehr Raum zu geben.

Dies erscheint einsichtig. Denn normalerweise sind die Staatsaufgaben – wie beispielsweise Sozialversicherungen oder Fürsorge – präzis definiert. So kann der Staat nie und nimmer das ganze

Spektrum abdecken. Deshalb ist ein soziales Netz ohne Engagement von Mensch zu Mensch, ohne private Institutionen, ohne private Hilfswerke und spontane Aktionen undenkbar. In diesem vielfältigen Nebeneinander von unverzichtbaren Instrumenten der Solidarität nimmt unsere Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft (AGG) seit 1832 eine äusserst wichtige Rolle ein. Diese – nicht nur in Krisenzeiten des letzten Jahrhunderts – als segensreich titulierte Tätigkeit müssen wir auch in Zukunft wahrnehmen.

Genau in diesem Punkt sind Sie und ich, sind wir alle gefordert, unserer AGG, unserer Arbeit weiterhin den Sinn zu geben, dass die Würde des Menschen und die Solidarität mit den Bedürftigen und Schwächeren unserer Gesellschaft im Zentrum stehen.

Und hiermit bin ich – gewollt oder ungewollt – wieder beim Eingangszitat angelangt: «Das Leben ist doch wie ein Echo: So wie Du Dich äusserst, so antwortet es Dir!»

Allen, die zum positiven Gedeihen, zum wohltuend positiven Echo unserer Gemeinnützigen Gesellschaft beitragen, danke ich aufrichtig: Ein herzliches Vergelts Gott für die grosszügigen Testate, Vermächtnisse und Geschenke.

Einen aufrichtigen Dank entbiete ich auch den vielen ehrenamtlich Tätigen... vom Vorstand über die Redaktionsverantwortlichen des Jahrbuches bis hin zu den Subkommissionen und Patronatsorganisationen.

Geschätzte Damen und Herren

Stellen wir uns den immer komplexeren Aufgaben, welche im Bereich der Solidarität zukünftig anfallen. Dies in der Einsicht, dass «wir nur dann die Zukunft bekommen, die wir uns wünschen, wenn wir sie selbst erfinden!»

In diesem Sinne erkläre ich die Jahresversammlung als eröffnet.»

Hans Künzle stellt als Vizepräsident der AGG den ausgezeichneten Jahresbericht zur Diskussion. Der Bericht wird mit grossem Applaus genehmigt und verdankt.

Nachdem die Einladung zur Jahresversammlung 1998 zusammen mit dem Jahrbuch fristgerecht zugestellt wurde und keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge der Traktandenliste gewünscht wurden, erklärt der Präsident die Versammlung als eröffnet. Als Stimmenzähler werden die Herren Nanny und Meier sowie Frau Schläpfer gewählt.

2. Protokoll der Jahresversammlung 1997

Das Protokoll der Jahresversammlung vom 8. November 1997 in Urnäsch finden die Mitglieder im Jahrbuch auf den Seiten 202 bis 209 abgedruckt. Das Wort zum Protokoll wird nicht verlangt, so dass dieses genehmigt und der Aktuarin Annette Joos-Baumberger verdankt wird.

3. Rechnungsablage

Die Ausführungen zur Jahresrechnung 1997 finden sich im Jahrbuch auf den Seiten 210 bis 215. Der Kassier, Hans Künzle, weist kurz darauf hin, dass der Vorstand im letzten Jahr die Finanzkompetenz um ca. Fr. 10 000.– überschritten hat. Da wichtige Ausgaben vorgelegen und in den letzten Jahren keine Überschreitungen stattgefunden hätten, habe man sich dies erlaubt. Es ergeben sich keine Fragen oder Wortmeldungen. Der Revisorenbericht ist auf Seite 216 des

Jahrbuches abgedruckt. Revisor Peter Kunz verliest den Bericht und beantragt,

a) die Jahresrechnung 1997 der AGG sei zu genehmigen und dem Kassier Entlastung zu erteilen;

b) dem Vorstand sei für die geleistete Arbeit zu danken.

Die Anträge des Revisors werden einstimmig genehmigt.

4. Subventionen 1998

Zu diesem Geschäft weist Ivo Bischofberger auf die Auflistung in der Einladung Seite 2 hin, in der die Subventionen im Gesamtbetrag von ca. Fr. 26 000.– aufgelistet sind. Es gibt keine Wortmeldungen zur Subventionsliste 1998. Gemäss Antrag des Vorstandes wird sie einstimmig genehmigt.

5. Bestimmung des Mitgliederbeitrages

Ivo Bischofberger beantragt im Namen des Vorstandes, die bestehenden Mitgliederbeiträge von Fr. 25.– für Einzelpersonen und Fr. 45.– für Ehepaare zu belassen. Der Antrag wird ohne Gegenstimme genehmigt.

6. Festsetzungen der Finanzkompetenz des Vorstandes

Die Jahresversammlung hat gemäss Art. 19 AGG-Statuten den jährlichen Kredit zu beschliessen, über welchen der Vorstand während des Jahres «für dringende Unterstützungsfälle» verfügen kann. Der Vorstand stellt den Antrag, die Finanzkompetenz auf Fr. 35 000.– im Jahr zu erhöhen. Zur Begründung führt Ivo Bischofberger aus,

im Jahre 1988 habe die Versammlung beschlossen, die zuvor in den Statuten zahlenmässig festgesetzte Kompetenz jährlich durch Beschluss der Jahresversammlung festzulegen. Seit zwölf Jahren sei nun die Kreditlimite bei Fr. 25 000.– im Jahr festgesetzt gewesen. In Anbetracht der Fülle der Anfragen und der vermehrten Gesuche sei es nach Ansicht des Vorstandes richtig, diese Kompetenz auf Fr. 35 000.– zu erhöhen. Der Vorstand versichere, die Gelder rücksichtsvoll und gemäss Statuten zu verwenden. Das Wort zu diesem Antrag wird nicht benutzt und der Antrag ohne Gegenstimme genehmigt.

7. Wählen

Gemäss Art. 8 lit. g der Statuten der AGG hat die Jahresversammlung sieben Mitglieder des Vorstandes, den Präsidenten und den Kassier sowie die Rechnungsrevisoren zu wählen. Aus dem Vorstand liegt der Rücktritt von Hans Künzle vor. Ivo Bischofberger verliest das Rücktrittsschreiben, in welchem Hans Künzle betont, sein Einsatz für die AGG habe ihn stets gefreut, und er sei voll überzeugt von der Notwendigkeit dieser Institution. Auf die Würdigung von Hans Künzle wird im letzten Traktandum zurückzukommen sein.

Hans Künzle nimmt als Vizepräsident der AGG die Wahl des Präsidenten vor. Mit grossem Applaus wird Ivo Bischofberger als Präsident bestätigt. Als neuen Kassier schlägt Ivo Bischofberger Hans Bischof, Grub AR, vor. Hans Bischof

ist dipl. Betriebsberater und Vize-direktor der OBT Treuhand AG. Von seiner Ausbildung und seiner Einstellung her ist er prädestiniert für das Amt des Kassiers der AGG. Aus der Versammlung werden keine anderen Vorschläge gemacht. Mit grossem Applaus und einstimmig wird Hans Bischof als Kassier der AGG gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder, Elisabeth Wüthrich-Früh, Hermann Müller, Walter Koller, Katharina Sturzenegger-Nänni und Annette Joos-Baumberger werden in globo einstimmig gewählt. Ebenso stellen sich die Rechnungsrevisoren Hans Giger, Walter Bischofberger und Peter Kunz für ein weiteres Jahr zur Verfügung und werden einstimmig gewählt.

8. Wünsche und Anträge

8.1 Ehrung Hans Künzle

Die Laudatio für Hans Künzle hält das langjährige Vorstandsmitglied Hermann Müller:

Hans Künzle wurde im Jahre 1973, anlässlich der Jahresversammlung der AGG vom 1. Dezember in Urnäsch, in den Vorstand gewählt. Seiner beruflichen Tätigkeit als Bankfachmann und dem ihm eigenen grossen Fachwissen entsprechend wurde ihm das Amt des Kassiers übertragen. Später, nach dem Ausscheiden von Hermann Grosser, auch dasjenige des Vizepräsidenten. Hans Künzle hat mit grosser Hingabe der AGG ein volles Vierteljahrhundert gedient. Während all den Jahren hat er nicht nur die ihm als Kassier und Vizepräsident zugeordneten Arbei-

ten hervorragend erfüllt, vielmehr galt sein aus innerster Überzeugung wachsendes Engagement stets dem gesamten, grossen Bereich der Tätigkeit der AGG. Ganz besonders am Herzen lagen ihm die private soziale Fürsorge. Dabei fühlte er sich glücklich, wenn in dringenden Fällen ohne bürokratischen Aufwand kurzfristig und effektiv geholfen werden konnte. Dazu regte er die Schaffung von Fonds für Soforthilfen an, was nur durch wiederholte grosszügige Zuwendungen in Form von Vermächtnissen und Testaten verwirklicht werden konnte. Hans Künzles Empfehlungen im Kreise von Personen, die ihn zur Finanzberatung beigezogen hatten, waren in diesem Zusammenhang oft spürbar. Ein offenes Ohr fanden auch all jene, die Kultur in all ihren Ausdrucksformen zu erhalten und zu fördern versuchten. Dabei gab es bei Hans keine Unterschiede zwischen traditionellen und modernen Ausdrucksformen. Immer wieder waren wir erstaunt, wie er Gutes von Oberflächlichem und Echtes von Unechtem mit klaren Formulierungen zu unterscheiden verstand. Bewundernswert war in solchen Situationen immer wieder seine Fähigkeit, Relationen zwischen materiellen und geistigen Werten abzuschätzen und dadurch vertretbare Lösungen zu finden. Auf sozialem Gebiet folgte sein engagiertes Tun einzig seinem innersten Empfinden, der Stimme seines Herzens, und das bedeutete immer Grosszügigkeit. Oft hat er Wege gefunden, Projekte zu verwirklichen, wo selbst die öf-

fentliche Politik bei der Suche nach Lösungen blockiert war. Ganz bewusst möchte ich auf das Aufzählen von Fällen, welche die Handschrift von Hans Künzle tragen, verzichten. Es sind derer zu viele. Wir alle sind Hans Künzle für sein 25-jähriges grosses, soziales und kulturelles Engagement in der AGG zu grossem Dank verpflichtet.

Elisabeth Wüthrich überreicht Hans Künzle als Geschenk ein Bild von Ueli Bänziger, und seiner Frau, Anny Künzle, welche im Hintergrund viel zu Hans Künzles Engagement beigetragen hat, einen Blumenstrauß.

Auf Vorschlag des Vorstandes wird Hans Künzle gemäss Art. 5 der Statuten die Ehrenmitgliedschaft der AGG zugesprochen. Hans Künzle bedankt sich für die Geschenke und die Laudatio und legt allen ans Herz, nicht auf Gesuche zu warten, sondern auf allfällige Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zuzugehen und stets offene Ohren zu haben.

8.2 Wahl von Elisabeth Wüthrich-Früh in den Zentralvorstand der SGG

Ivo Bischofberger teilt mit, dass Elisabeth Wüthrich als Nachfolgerin von Pfarrer Paul Brütsch in den Vorstand der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gewählt wurde. Direkte Beziehungen der Kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft zur schweizerischen Organisation seien sehr wertvoll, und daher sei diese Mitgliedschaft zu begrüssen.

8.3 Der Präsident teilt mit, dass das Sprachbuch «Appenzeller Dialektforschung» von Prof. Stephan Sonderegger in der Endredaktion stehe. Der Abgabetermin von Sommer 1998 habe jedoch nicht eingehalten werden können. Die AGG hoffe, mit Unterstützung der Erziehungsdirektoren der beiden Kantone könne der Erscheinungstermin Sommer 1999 eingehalten werden.

8.4 Die Jahresversammlung 1999 wird am *Samstag, 20. November 1999*, an einem Ort im *Appenzeller Mittel- oder Vorderland* stattfinden.

Als Referatsthema wurde gewählt: «*Sport und Gesundheit – Bedeutung und Stellenwert in der heutigen Gesellschaft*». Referenten dazu seien alt Landammann Hans Höhener als Präsident der Eidgenössischen Sportkommission sowie zwei Sportler, einer aus dem Breiten- und einer aus dem Spitzensport.

8.5 Die *Jahresversammlung 2000* findet am *Donnerstag, 18. November 2000*, mit einem Referat von Landammann und Ständerat Carlo Schmid statt.

8.6 Ivo Bischofberger weist noch auf die *Herbstversammlung der staatsbürgerlichen Arbeitsgemeinschaft beider Appenzell am Samstag, 28. November 1998*, hin.

Ende der Jahresversammlung:
11.10 Uhr.

*Referat von Bundesrat
Prof. Dr. Arnold Koller*

Ivo Bischofberger freut sich, dass die AGG zum ersten Mal einen Bundesrat als Referenten begrüssen darf.

Das Referat, unter dem Titel «150 Jahre Bundesstaat – Reform der Bundesverfassung», lautet wie folgt:

1. Einleitung

Das 150-Jahr-Jubiläum unseres Bundesstaates gibt uns in diesem Jahr besonderen Anlass, einen Blick zurück auf unsere Geschichte zu werfen, die – so können wir dankbar und auch mit Stolz feststellen – seit der Gründung des Bundesstaates weitgehend durch Frieden und wachsenden Wohlstand geprägt gewesen ist. Das Jubiläumsjahr lädt aber auch ein, in die Zukunft zu blicken. Die laufende Verfassungsreform ist ein Werk, das die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen schaffen will, damit die Schweiz auch die Herausforderungen des kommenden Jahrhunderts erfolgreich anpacken kann.

Ich freue mich, dass ich heute auf heimischem Boden vor der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft zur Verfassungsreform sprechen kann, und ich danke für die Einladung dazu. Die Gastgeber bezeugen damit, dass ihnen auch langfristige staatspolitische Fragen unseres Landes, die über die Tagesaktualität hinausweisen, am Herzen liegen.

2. 150 Jahre Bundesstaat

Das 150-Jahr-Jubiläum unseres Bundesstaates gibt zunächst Anlass, einen Blick auf seine Gründung und Geschichte zu werfen. Die Gründung fiel der damaligen Generation keineswegs in den Schoss. Es war ein langer und schmerzhafter Lernprozess, der nach der Unbeweglichkeit der alten Ordnung

und der Überreaktion der Helvetik zum neuen Bundesstaat führte. Demokratische Traditionen und föderalistische Strukturen prägten die Alte Eidgenossenschaft, aber auch Untertanenverhältnisse und eine ständische Gesellschaftsordnung. Bürgerliche Freiheitsrechte und Gleichheit standen für die Helvetik, aber auch der uniforme Einheitsstaat und die Entmündigung der Kantone. Erst mit der Verfassung von 1848 gelang der Schweiz eine Synthese zwischen alten und neuen Errungenschaften.

Nicht nur die Gründung des Bundesstaates, sondern auch seine erfolgreiche Geschichte stellt keine historische Selbstverständlichkeit dar. Stabile Vielvölkerstaaten wie die Schweiz sind eher Ausnahme als Regel. Zu den wichtigsten Faktoren für den Erfolg des heterogenen Bundes gehört die Fähigkeit unserer politischen Ordnung, Minderheiten zu integrieren. Ich denke etwa an die allmähliche Integration der Katholiken und der Arbeiterbewegung und ganz allgemein an die Berücksichtigung der sprachlichen Minderheiten. Ein weiterer Erfolgsfaktor ist zweifellos auch unsere politische Kultur des Dialogs und der Konsenssuche. Wenn wir diese Gründe für den Zusammenhalt unseres Landes in diesem Jubiläumsjahr neu schätzen lernen, werden wir auch für die Zukunft die richtigen Entscheidungen treffen.

Der Blick auf Gründung und Geschichte unseres Bundesstaates zeigt, dass die moderne Schweiz nicht nur eine Willens-, sondern auch eine Lernnation ist. Ihre grosse Integrationsleistung ist Frucht eines beständigen Lernprozesses. Diese Leistung muss immer wieder neu vollbracht werden. Das setzt ständige Reformbereitschaft voraus, auch in Gegenwart und Zukunft.

Der amerikanische Politikwissenschaftler Karl W. Deutsch, ein grosser Bewunderer der Schweiz, mahnte schon vor 20 Jahren, die Schweiz dürfe nicht in die politische Erstarrung des 18. Jahr-

hunderts zurückfallen, und er schrieb uns ins Stammbuch: «Es gibt einige Gründe für die Annahme, dass Reformbereitschaft der einzige Weg ist, eine Gesellschaft zu erhalten, und dass der waghalsigste, der für die Stabilität gefährlichste Versuch in der Politik der Versuch des kompletten Konservatismus ist.»

Tatsächlich gibt es in unserem Land einige Politikbereiche, für die neue, langfristige Lösungen gesucht werden müssen. Ich nenne zum Beispiel die Sicherung der Sozialwerke, die Klärung unseres Verhältnisses zu Europa oder die Sanierung der Bundesfinanzen mit dem Stabilisierungsprogramm und dem Haushaltsziel 2001. Erneuerungsbedürftig ist aber auch unser Staatswesen und damit unsere Verfassung.

3. Notwendigkeit der Verfassungsreform

Unsere Bundesverfassung ist mit ihrer bald 150-jährigen Tradition eine der ältesten geltenden Verfassungen der Welt. Dennoch kann niemand behaupten, sie sei erstarrt. Im Gegenteil: Seit der Totalrevision im Jahre 1874 ist sie in rund 140 Partialrevisionen von unterschiedlicher Tragweite den Erfordernissen der jeweiligen Epoche angepasst worden. In vielen Sachfragen bewegt sich die Bundesverfassung deshalb auf der Höhe der Zeit. So haben, um einige jüngere Beispiele zu nennen, die Landwirtschaftspolitik, die Energiepolitik oder die Verkehrspolitik ihre Ausrichtung auf der Stufe der Verfassung erhalten. Trotzdem besteht aber ein erheblicher Reformbedarf. Warum?

Das Resultat des kontinuierlichen Anpassungs- und Erneuerungsprozesses, den unsere Verfassung erlebte, hat auch ihre Kehrseite. Die zahlreichen von Volk und Ständen gutgeheissenen Teilrevisionen sind ausgesprochen punktueller Natur. Unserer Verfassung fehlt daher die grosse zusammenhängende Li-

nie. Sie stellt heute vielmehr ein unübersichtliches Konglomerat von Einzelbestimmungen unterschiedlichsten Alters und Inhalts dar. Sie enthält Unklarheiten, Brüche, Inkohärenzen und Lücken, Wichtiges neben Unwichtigem. Wenn Sie die aktuelle Verfassung zur Hand nehmen, finden Sie darin kein Wort über die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, wohl aber Bestimmungen zu Brauteinzugsgebühren und Auswanderungsagenturen. Rechtliche Entwicklungen, die sich jenseits der Tagespolitik abspielen, wie die Weiterentwicklung der Grundrechte oder der moderne kooperative Föderalismus, finden kaum Niederschlag in der Verfassungsurkunde. Als weiteres Beispiel nenne ich die schleichenden Gewichtsverschiebungen zwischen Parlament, Regierung und Verwaltung.

Dieses ständig grösser werdende Ungleichgewicht zwischen geschriebenem und ungeschriebenem Verfassungsrecht möchte ich besonders hervorheben. Das ungeschriebene Verfassungsrecht hat heute in Umfang und Bedeutung ein Ausmass erreicht, das in einem demokratischen Rechtsstaat, der bezüglich der Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger und der Kompetenzen der Behörden auf Transparenz angewiesen ist, unbedingt der Korrektur bedarf.

Aus all den genannten Gründen vermag unsere Verfassung ihre Orientierungs-, Steuerungs- und Integrationsfunktion nur noch unzureichend wahrzunehmen. Eine Verfassung aber, die wegen ihrer inhaltlichen und formellen Mängel die ihr zugesetzten Funktionen nur noch teilweise zu erfüllen vermag, verliert an Bedeutung. Längerfristig kann das kein Staat und keine Rechtsgemeinschaft ohne Schaden hinnehmen. Auch das Bewährte muss von Zeit zu Zeit erneuert werden, wenn es seine Substanz nicht verlieren soll.

Mit der Bundesversammlung 1987 verlangten und vom Bundesrat vorge-

legten sogenannten Nachführung oder «mise à jour» sollen die Mängel der geltenden Verfassung beseitigt werden. Dies setzt voraus, dass wir das ungeschriebene Verfassungsrecht in die geschriebene Verfassung integrieren, verfassungswürdige Normen beseitigen, das Verhältnis des Landesrechts zum Völkerrecht klären. Das geltende Verfassungsrecht, der «acquis suisse», soll für die Bürgerinnen und Bürger wieder sichtbar und lesbar gemacht werden.

So bedeutungsvoll diese «mise à jour» für die Identität unserer Nation und die Steuerungskraft der politischen Prozesse ist, der Bundesrat ist überzeugt, dass sie nicht der Endpunkt der Reformbemühungen sein kann. Wir müssen insbesondere die Handlungsfähigkeit der Institutionen stärken. Denn zum einen ist die systematische Weiterentwicklung der bundesstaatlichen Institutionen in den letzten 150 Jahren eindeutig zu kurz gekommen – denken Sie an den Bundesrat, die Bundesversammlung und das Bundesgericht. Zum andern verlangt die Internationalisierung von Wirtschaft und Politik heute höhere Rhythmen in der Entscheidfindung. Es ist unabdingbar, die Institutionen rechtzeitig für die gewachsenen Herausforderungen zu rüsten.

Den grössten Reformbedarf auf der Verfassungsstufe ortete der Bundesrat bei den Volksrechten und der Justiz. Er hat den Eidgenössischen Räten deshalb zu diesen beiden Bereichen separate Reformpakete unterbreitet. Andere systematische Reformvorhaben sind weit fortgeschritten oder eingeleitet, so die Reform des Finanzausgleichs und die Staatsleitungsreform. Dabei können Volk und Stände über jedes Reformpaket einzeln abstimmen. Diese Trennung von Nachführung und materiellen Reformpaketen ist ein politisches Konzept. Der Bundesrat will zuerst eine klare und transparente Ausgangslage schaffen, die

zugleich als Initialzündung für einen offenen Reformprozess dient.

4. Aufnahme des Konzepts in den Räten

Ende 1996 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament Entwurf und Botschaft zu einer neuen Bundesverfassung. Zu seiner Genugtuung haben sich sowohl die vorberatenden Kommissionen wie auch die beiden Räte mit grossen Mehrheiten hinter das vorgeschlagene prozesshafte Vorgehen gestellt.

Bei der sogenannten **Nachführung** ist der Ständerat einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Auch der Nationalrat hat mit beeindruckendem Mehr Eintreten beschlossen (153:10) und die Vorlage in einer ersten Lesung zu Ende beraten. In der Wintersession sollen nun noch die verbleibenden Differenzen bereinigt werden. Insgesamt setzte sich die Einsicht durch, dass die «mise à jour» nicht eine blosse Schönschreibeübung ist, sondern ein Akt von einiger politischer Bedeutung. So wirft zum Beispiel die Aufnahme von ungeschriebenem Verfassungsrecht zahlreiche Wertungsfragen auf, denken Sie etwas an das Streikrecht. Die bisherigen Beratungen haben gezeigt, dass das Parlament auch willens ist, konsensfähige Neuerungen in die nachgeführte Verfassung aufzunehmen, zum Beispiel eine Besserstellung der Behinderten.

Auch die **Justizreform** fand insgesamt eine recht gute Aufnahme. Der Reformbedarf in diesem Bereich wurde allgemein anerkannt und insbesondere der Ständerat teilt die Stossrichtung der Reformvorschläge. Umstritten sind die Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber dem Bundesgesetzgeber und die Regelung der Zugangsbeschränkungen zum Bundesgericht. Das Parlament möchte diese Differenzen noch in der ersten Hälfte 1999 bereinigen.

Etwas ungewiss ist die Situation bei der **Reform der Volksrechte**. Die Vor-

schläge des Bundesrates sind bereits in den Verfassungskommissionen umstritten. Überraschen darf dies jedoch nicht, handelt es sich doch bei den Volksrechten um einen Herzteil unseres Staates.

5. Beispiele für die Leistungen der Nachführung

Die Bedeutung der «mise à jour» der Bundesverfassung wird oft unterschätzt. Ich möchte deshalb ihren Eigenwert anhand einiger Beispiele erläutern. Eine nicht zu unterschätzende Leistung des neu gefassten Verfassungstextes besteht darin, die vier tragenden Säulen unseres Bundesstaates wieder sichtbar zu machen: den Föderalismus, den Rechtsstaat, die Sozialwerke und die direkte Demokratie. Als Nation ohne ethnisch oder sprachlich begründbare Identität sind diese Grundprinzipien für die Schweiz von zentraler Bedeutung. Sie müssen indes gepflegt werden. In diesem Sinn schrieb der unvergessliche Karl Schmid in seinem *Versuch über die schweizerische Nationalität*: «Wo die einfachen und schlagkräftigen Begründungen einer menschlichen Gemeinschaft fehlen, wie gemeinsame Sprache oder Religion... sie darstellen, liegt alles Gewicht auf der Bemühung um die geistige Legitimation. Und diese Prüfung der Legitimität der Nation ist von jeder Generation neu zu unternehmen.» Dazu trägt auch die Verfassungsreform bei.

Die genannten Grundprinzipien der Eidgenossenschaft wurden zum Teil schon in die Wiege des Bundesstaates gelegt, zum Teil entstanden sie später, alle aber haben sich im Verlaufe der letzten 150 Jahre weiterentwickelt. Die Bundesverfassung hat diese Entwicklungen indes nur beschränkt aufgenommen. So wurde die Idee des *Rechtsstaates*, die vorab mit der Helvetik in die Schweiz kam, in der Verfassung von 1848 insbesondere durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Garantie der Rechtsgleichheit sowie eine Reihe von

Freiheitsrechten verankert. Die bedeutende Weiterentwicklung der Grundrechte erfolgte seither ausserhalb der geschriebenen Verfassung. Nicht zuletzt mit einem umfassenden Grundrechtskatalog macht die neue Verfassung die Rechtsstaatsidee wieder sichtbar. Erstmals können die Bürgerinnen und Bürger im Verfassungstext nachlesen, dass unter anderem das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, der Schutz der Privatsphäre, die Sprachenfreiheit, die Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit durch die Verfassung geschützt werden. Ferner enthält die neue Verfassung den Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung. Sie hebt auch den Aspekt der Rechtssicherheit hervor, indem sie die Grundsätze des staatlichen Handelns (Verhältnismässigkeit, öffentliches Interesse, Treu und Glaube) sowie die allgemeinen Verfahrensgarantien nennt.

Das Parlament hat in Ergänzung zum Katalog der Grundrechte einen Artikel über die individuelle und gesellschaftliche Verantwortung jeder Person aufgenommen. Dieser Artikel entfaltet keine direkte rechtliche Wirkung. Der Bundesrat erachtet ihn dennoch als sinnvoll, weil er betont, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht nur Rechte gegenüber dem Staat haben, sondern mitverantwortlich sind für das Wohlergehen der Gemeinschaft.

Der Sozialstaat bildete sich erst nach 1848 heraus im Übergang der Schweiz von der Agrar- zur Industriegesellschaft. In der geltenden Verfassung ist diese Entwicklung kaum erkennbar. Sie finden im Wesentlichen nur einige verstreute Kompetenzartikel. Die neue Verfassung hingegen macht die Sozialstaatlichkeit gleich mehrfach sichtbar: im Grundrechtsteil durch die Sozialrechte und die Sozialziele, im Kompetenzteil durch den Aufgabenkatalog.

Die neue Verfassung kennt als *Sozialrechte* das Recht auf Hilfe in Notlagen,

die unentgeltliche Rechtspflege und das Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Von diesen drei Sozialrechten ist nur dasjenige über den Unterricht in der geltenden Verfassung enthalten, die beiden andern entstanden in der Gerichtspraxis. Sie begründen alle drei einklagbare Ansprüche des Einzelnen und können von den Gerichten entsprechend beurteilt werden.

Neu in der Verfassung sind auch die *Sozialziele* (Art. 33). Sie gewährleisten keine konkreten, klagbaren Ansprüche. Es handelt sich vielmehr um Aufträge an den Gesetzgeber zur Ausgestaltung der entsprechenden Ziele. Erst die gesetzliche Konkretisierung des Sozialziels gewährt allenfalls Ansprüche im Bereich Gesundheit, Arbeit, Familienschutz, Förderung der Jugend usw. Die einzelnen Sozialziele sind nicht zufällig ausgewählt, sondern betreffen die elementaren Aspekte des menschlichen Lebens. Damit soll allerdings nicht eine unerwünschte Anspruchsmoralität gefördert werden. Deshalb werden auch in Artikel 33 der Vorrang der Eigeninitiative und die Bedeutung der persönlichen Verantwortung verankert.

Im Kapitel über die *Kompetenzen* findet sich schliesslich ein Abschnitt über Wohnen, Arbeit, soziale Sicherheit und Gesundheit. Auch er macht die soziale Dimension unseres Bundesstaates sichtbar und verdeutlicht, in welchen Teilbereichen sich der Bund mit welchen Instrumenten sozial engagiert (Art. 99 ff.).

Auch der **Föderalismus** kommt in der neuen Verfassung viel besser zur Geltung. In der geltenden Verfassung finden sich kaum Bestimmungen über das Zusammenwirken von Bund und Kantonen. Hier leistet die Nachführung einen wesentlichen Beitrag zur Transparenz. Die neue Verfassung stellt die Grundsätze über das moderne, partnerschaftliche Zusammenwirken von Bund und Kantonen anschaulich dar. So wird bei-

spielsweise ausdrücklich festgehalten, dass Bund und Kantone sich gegenseitig zu unterstützen und sich solidarisch zu verhalten haben. Streitigkeiten sind friedlich beizulegen, lautet ein weiterer Grundsatz. Als weitere staatliche Handlungsmaxime wird ferner der Grundsatz der Subsidiarität erwähnt: Der Bund soll hauptsächlich jene Aufgaben wahrnehmen, die die Fähigkeiten der Kantone übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung bedürfen. Auch der Vollzugsföderalismus wird sichtbar gemacht und festgehalten, dass das Bundesrecht normalerweise durch die Kantone vollzogen wird und diesen dabei ein möglichst grosser Gestaltungsspielraum zu belassen ist. Schliesslich wird in der neuen Verfassung die Mitwirkung der Kantone an der Willensbildung des Bundes verankert, nicht zuletzt auch die Mitwirkung an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide, wenn ihre Zuständigkeit oder wesentliche Interessen betroffen sind. All diese Regeln sind Abbild des heute gelebten Föderalismus. Es ist Zeit, dass sie klar und umfassend als Verfassungsnormen festgehalten werden.

Im Gegensatz zu den anderen Grundprinzipien schlug sich die Weiterentwicklung der **direkten Demokratie** nach 1848 in der geltenden Verfassung gut nieder, handelt es sich bei den Volksrechten ja immer um verfassungsmässige Rechte. Die Verbindung der abstrakten Idee der Volkssouveränität mit den demokratischen Traditionen der alten Eidgenossenschaft und ihre Umsetzung in praktikable Volksrechte stellt eine originelle Leistung des schweizerischen Verfassungsrechts dar. Die neue Verfassung macht indes deutlich, dass die Volkssouveränität keinen absoluten Vorrang hat, sondern im zwingenden Völkerrecht (*ius cogens*) eine Schranke findet. Wie es der jüngeren Praxis entspricht, hat die Bundesversammlung daher Volksinitiativen für ungültig zu erklären, wenn sie

zwingendes Völkerrecht verletzen (Art. 129).

Wie Sie sehen, gibt die nachgeföhrte Bundesverfassung unseren tragenden Staatsprinzipien wieder neues Gewicht. Sie bringt indes auch überzeugende **Lösungen für punktuelle Probleme**. Ein gutes Beispiel dafür ist die Berufsbildung. Sie gab zu ausgiebigen Diskussionen Anlass. Nach geltendem Recht verfügt der Bund in der Bildung nur über verschiedene punktuelle Kompetenzen. Namentlich in der Berufsbildung führte die stürmische Entwicklung des Wirtschaftslebens der letzten Jahrzehnte zu Veränderungen, denen die rechtliche Entwicklung stets nachhinkte. Aufgrund veränderter Berufsbilder stellten sich immer wieder Fragen der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen. Nach langem Ringen hat sich das Parlament nun dazu entschlossen, dem Bund eine umfassende Berufsbildungskompetenz einzuräumen. Der Bundesrat unterstützt diese zukunftsorientierte Lösung, zu der auch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ihr Einverständnis signallisierte. Diese Lösung verspricht, unseren Bürgerinnen und Bürgern insbesondere in der internationalen Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen Erleichterungen zu bringen.

6. Justizreform

Von den Reformpaketen ist die Justizreform zweifellos am dringendsten. Sie sieht eine Reihe von wichtigen materiellen Neuerungen vor, zum Beispiel die Vereinheitlichung der Straf- und der Zivilprozessordnung. In erster Linie bezieht die Reform jedoch, unsere Justiz funktionsfähig zu erhalten. Denn unsere obersten Gerichte sind chronisch überlastet. 1978 wurde die Zahl der Bundesrichter zum letzten Mal von 28 auf 30 erhöht. Seither haben die jährlich neuen Fälle beim Bundesgericht um nicht weniger als 80 Prozent zugenommen. Die

Gerichte in Lausanne und Luzern können ihre höchstrichterlichen Funktionen, die Wahrung der Rechtseinheit und die Rechtsfortbildung, nicht mehr adäquat wahrnehmen. Eine weitere Erhöhung der Richterzahl, wie oft vorgeschlagen wird, würde sie indes vollends zu Justizfabriken machen.

Der Bundesrat will die notwendige Entlastung des Bundesgerichts durch andere Massnahmen erreichen. Er schlägt insbesondere vor, dem Bundesgericht durchgehend richterliche Behörden vorzuspalten, damit es sich auf die Rechtskontrolle beschränken kann. Zudem soll in der Verfassung die Möglichkeit für Zugangsbeschränkungen für Fälle ohne grundsätzliche Bedeutung vorgesehen werden. Ferner sollen die Direktprozesse vor Bundesgericht möglichst ausgeschlossen werden.

Es gibt indes noch weitere Gründe, weshalb wir eine Reform der Justiz als nötig erachten. Die gegenwärtig fehlende **Verfassungsgerichtsbarkeit** bei Bundesgesetzen führt dazu, dass der Bürger sich nicht wehren kann, wenn seine verfassungsmässigen Rechte durch den Bundesgesetzgeber verletzt werden. Diese Rechtsschutzlücke fällt heute erheblich ins Gewicht, weil immer mehr Bereiche durch den Bund geregelt werden. Der Bundesrat möchte deshalb die Verfassungsgerichtsbarkeit, die wir gegenüber den Kantonen seit 1874 kennen, in massvoller Weise auf die Bundesgesetzgebung ausdehnen: Bundesgesetze sollen überprüfbar sein, aber nur im konkreten Anwendungsfall und einzig durch das Bundesgericht.

Einen Grund, der für die Verfassungsgerichtsbarkeit spricht, möchte ich besonders hervorheben. Fühlt sich eine Bürgerin oder ein Bürger in Grundrechten verletzt, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt werden, können sie ihr Recht heute schon in Strassburg suchen, auch im Falle von Verletzungen durch den

Bundesgesetzgeber. Nun sind aber zwei für unser Wirtschaftsleben grundlegende Rechte, nämlich die Eigentumsgarantie und die Handels- und Gewerbefreiheit, in der EMRK nicht enthalten. Dies führt faktisch dazu, dass diese beiden Freiheitsrechte in der Schweiz weniger geschützt werden als die übrigen. Eine Abhilfe ist nur möglich, wenn die vom Bundesrat vorgeschlagene Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt wird. Im Parlament ist dieser Vorschlag aus unterschiedlichen Gründen heftig umstritten. Ich bin aber überzeugt, dass die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger den Schutz ihrer verfassungsmässigen Rechte auch gegenüber dem Bundesparlament als fällige Reform einstuft.

7. Reform der Volksrechte

Bei den Reformvorschlägen zu den Volksrechten handelt es sich um ein sehr sensibles Gebiet. Sinn, Zweck und Inhalt der Volksrechtsreform sind daher offen darzulegen. Gleich vorweg möchte ich klarstellen: An der direkten Demokratie als einem identitätsstiftenden Grundwert unseres Landes wird nicht gerüttelt. Vielmehr geht es uns darum, die direkte Demokratie erneut den veränderten Verhältnissen anzupassen und auch in Zukunft funktionsfähig zu erhalten. Denn die Volksrechte überlebten und leben nur, weil sie sich auch bisher als entwicklungsfähig erwiesen haben.

Wir Schweizerinnen und Schweizer stimmen heute zu viel und nicht immer über das Wichtige ab. Leitidee des Bundesrates ist es daher, den Stimmbürgern und Stimmbürgern konsequenter als bisher alle wichtigen politischen Entscheidungen zur Mitbestimmung zugänglich zu machen. Aus diesem Grund schlagen wir unter anderem eine allgemeine Volksinitiative, ein fakultatives Finanz- und Verwaltungsreferendum vor; ferner drängt sich ein erweitertes Staatsvertragsreferendum auf, weil im-

mer mehr internationale Verträge zur Rechtsetzung verpflichten und die Rechte und Pflichten der Privaten direkt regeln.

Dieser Ausbau der Volksrechte ist indes nur dann gerechtfertigt, wenn wir die Unterschriftenzahlen massvoll erhöhen. Während es für eine Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung im Jahre 1891 noch gut sieben Prozent der Stimmberchtigten brauchte, sind dazu heute nur noch 2,2 Prozent erforderlich. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass sich in den letzten zwanzig Jahren der Rhythmus von Initiativ- und Referendumsbegehren nahezu verdreifacht hat. Angesichts dieser hohen Kadenz von Volksabstimmungen fühlen sich viele Stimmberchtigte zeitlich und manchmal auch sachlich überfordert.

Wer 4,6 Millionen Stimmberchtigte an die Urnen rufen will, soll zuerst den Beweis erbringen, dass sein Anliegen einen gewissen Rückhalt besitzt. Die angestrebte Erhöhung der Unterschriftenzahlen auf 150 000 für die Verfassungsinitiative und 100 000 für das Referendum ist deshalb gerechtfertigt. Sie ist bestimmt nicht prohibitiv, hilft aber, die Handlungsfähigkeit und Effizienz unseres Staates längerfristig zu wahren. Der Bundesrat ist überzeugt, mit seinem Vorschlag die direkte Demokratie für die Zukunft zu rüsten. Er ist sich auch bewusst, dass es noch grosser Überzeugungsarbeit bedarf.

8. Schluss

Gegen die Verfassungsreform wird oft eingewendet, es fehle dafür an der politischen Grundwelle und zudem seien dringendere Probleme auf der politischen Agenda. Diesen Einwänden sahen sich schon alle früheren Revisionsbestrebungen ausgesetzt. Von schweren politischen Krisenzeiten abgesehen kann indes für keine Erneuerung der Verfassung eine politische Grundströmung erwartet werden. Die Verfas-

sungsreform erfolgt vielmehr aus Einsicht in die Notwendigkeit. Sie ist ein politischer Willens- und Überzeugungsakt, der von den verantwortlichen Kräften initiiert und getragen werden muss.

Verschiedentlich ist auch geltend gemacht worden, das Reformprojekt vermöge auf die tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungsprozesse keine Antwort zu geben, etwa auf die Globalisierung der Märkte oder die Entwicklung zur Informationsgesellschaft. Damit sind Möglichkeiten und Grenzen der Verfassung angesprochen. Von der Verfassungsreform kann nicht erwartet werden, was Staat und Verfassung naturgemäß nicht zu leisten vermögen. Immerhin verbessert die Verfassungsreform die Spielregeln für den politischen Prozess, in welchem die gesellschaftlichen Veränderungen und die daraus folgenden Probleme aufgegriffen und einer Lösung zugeführt werden können.

Schliesslich – und das erachte ich als

zentral – gibt uns die «*mise à jour*» der Verfassung die Chance, den politischen Grundkonsens zu erneuern und Polarisierungen abzubauen. Der schwindende Grundkonsens ist wohl gerade einer der Gründe, weshalb wir in der Bewältigung wichtiger politischer Probleme nur langsam vorankommen. Die neue Verfassung rückt demgegenüber das Gemeinsame und Verbindende wieder in den Vordergrund. Der bisherige Verlauf der Parlamentsdebatten stimmt mich zuversichtlich, dass Volk und Stände bereits in der ersten Hälfte 1999 die Gelegenheit erhalten, dieses einigende Werk zu vollenden.»

Im Anschluss an das Referat findet eine angeregte Diskussion statt.

Herisau, im Dezember 1998

Die Aktuarin: A. Joos